

stensonntag) in der Kathedrale von Athen das Glaubensbekenntnis vorsprach und nach dem Gottesdienst die Mitglieder der Bischofssynode zum Essen einlud.

Etwas von dieser unterschweligen Spannung zwischen der Hierarchie und den Politikern zeigte sich schon bei der Parlamentseröffnung im Herbst 1979, als der damalige Erzbischof Seraphim nach der üblichen kirchlichen Segnung bei der Sitzung zu den Abgeordneten sagte, sie sollten jetzt nicht vergessen, „die Kirche zu schlagen“. Offene Konflikte werden von Kirche wie Staat vermieden, doch gibt es Reibungspunkte, so z. B. im Fall der vor einigen Jahren eingeführten zivilen Eheschließung und Ehescheidung, besonders für Ehepartner, die seit Jahren getrennt leben und oft neue Beziehungen eingegangen sind. Indessen nehmen die Ehescheidungen auch unter den Gläubigen immer mehr zu, auch die Ehescheidung für Priester wird heute nicht mehr wie früher als Skandal betrachtet. In der heiklen Frage des Gesetzes zum Schwangerschaftsabbruch – auch dieser wird immer häufiger praktiziert – enthält sich die Kirche öffentlicher Stellungnahmen, versucht jedoch im Rahmen der Pastoral das Gewissen der Gläubigen zu schärfen.

Doch langsam gewinnt in Griechenland die Überzeugung Raum, daß ein modernes Verständnis von Staat eine so enge Verbindung zwischen Kirche und Staat nicht mehr zuläßt. Auch nach ihrem Selbstverständnis muß die Kirche auf den Staat als „verlängerten Arm“ verzichten. Es gibt auch einige Bischöfe und Theologieprofessoren, die eine Trennung von Kirche und Staat in Griechenland befürworten. Allerdings weiß noch niemand, wie eine neue rechtliche Regelung des Staats-Kirche-Verhältnisses aussehen soll. Durch die enge Verbindung des griechischen Volkes und seiner Traditionen mit der Kirche werden sich dabei in jedem Fall sehr schwierige Probleme ergeben. So ist die Zukunft der Beziehungen zwischen Kirche und Staat in Griechenland noch nicht voraussehbar, doch viele meinen, daß der früher oft sogenannte „Gott Griechenlands“ diese Trennung nicht behindern wird.

Vorerst muß sich Erzbischof Christodoulos mit anderen dringenden Fragen befassen. Lösungen sind schwierig zu finden, weil die Spannungen zwischen den konservativen bzw. restaurativen und den fortschrittlichen Kräften in der Hierarchie keine einheitliche Linie zur Bewältigung der vielen Herausforderungen für die griechische Kirche zulassen. Manchmal scheint Hilflosigkeit den Weitblick zu lähmen und Initiativen zu verhindern, ängstlich werden Fragen an die Tradition abgewehrt, Kritik ist verpönt. Statt den gesellschaftlichen Entwicklungen insgesamt nachzuspüren, bleibt man leicht an einzelnen Symptomen haften.

Bei all den vielen Problemen in der Kirche, die überall diskutiert werden, verlangen die Gläubigen eine *größere Offenheit des kirchlichen Lebens*. Sie beklagen den Mangel an offener Information über kirchliche Ereignisse und die Unterdrückung kritischer Äußerungen. Auf der anderen Seite gibt die Tagespresse der Kritik sehr viel Raum und öffnet auch negativen Geschehnissen im kirchlichen Leben, bis hin zu persönlichen Affären von Amtsträgern, breit ihre Spalten. Jetzt scheint aber durchsetzbar, was bislang nur gefordert wurde: Erzbischof Christodoulos will die Kirche von Hellas, die im Laufe der letzten 25 Jahren wie in Koma und Lethargie lebte und von der Zeitenwende von 1989 weitgehend unberührt war, wieder aktiver und lebendiger machen.

Wird er es schaffen? Christodoulos zeigte sich schon von Beginn an dazu bereit, alles zu tun für ein „Aggiornamento“, also eine innere Erneuerung der griechisch-orthodoxen Kirche, damit sie ihre Sendung in der heutigen Welt und am modernen Menschen erfüllen kann. Immer wieder hat er sich zu dem Grundsatz bekannt: „Wo ein Wille ist, ist auch ein Weg.“ Aber mit gutem Willen allein kann man nicht viel erreichen. So muß Erzbischof Christodoulos in nächster Zeit mutige Schritte unternehmen, um die Probleme seiner Kirche wirklich in den Griff zu bekommen. Dieses missionarische Engagement des neuen Erzbischofs von Athen wird von fast allen orthodoxen Griechen geschätzt.

Anastasios Michalás

Kurzinformationen

Stellungnahme der Glaubenskongregation zum Papstamt

In Zusammenhang mit der Veröffentlichung der Akten eines 1996 abgehaltenen Symposiums zum Thema „Der Primat des Nachfolgers Petri“ hat die Glaubenskongregation Überlegungen zu Wesen und Gestaltungsmöglichkeiten des Petrusamtes vorgelegt (vgl. Os-

servatore Romano, 31.10.98). Sie bezieht sich dabei vor allem auf die Ökumenezyklika „Ut unum sint“ von 1995, mit der Johannes Paul II. zu einem Dialog über sein Amt eingeladen hat. Die Glaubenskongregation betont, daß das Petrusamt nicht von außen in die Ortskirchen eingreife, sondern „dem Herzen jeder Ortskirche eingeschrieben“ sei. Der päpstliche Primat sei weder ein Amt der Ko-

ordination noch ein Präsidentenamt, er lasse sich auch nicht auf einen „Ehrenprimat“ reduzieren und sei auch keine Monarchie im politischen Sinn. Es wird stark auf die Einbindung des Primats in die Gesamtkirche abgehoben; als grundlegende Voraussetzungen für eine angemessene Ausübung des Primats nennt die Glaubenskongregation die Einheit des Episkopats und den bischöflichen Charakter des

Primats. Der Text verweist auf die besondere Lehr- und Leitungsvollmacht des Papstes, fügt aber auch hinzu, das bedeute nicht, daß dieser über absolute Macht verfüge. Die Glaubenskongregation unterscheidet das „unveränderliche Wesen“ des päpstlichen Primats von den geschichtlich wandelbaren, den jeweiligen Umständen angepaßten Formen, in denen dieser Dienst konkret ausgeübt wird. Die Tatsache, daß eine bestimmte Aufgabe in einer bestimmten Epoche vom Papst ausgeübt wurde, bedeute nicht, daß diese Aufgabe immer dem römischen Pontifex vorbehalten sein müsse; aber auch die Tatsache, daß eine bestimmte Funktion früher nicht dem Papst zukam, berechtige nicht zu dem Schluß, daß sie ihm in Zukunft nicht zukommen könne. Der Text warnt vor einem Rückfall in „von der Kirche einmal verworfene Teilwahrheiten und Einseitigkeiten“ und nennt Febronianismus, Gallikanismus, Ultramontanismus und Konziliarismus als Beispiele. Im Blick auf die Ökumene heißt es, die volle Gemeinschaft der Jünger Christi erfordere die gemeinsame Anerkennung eines universalen kirchlichen Amtes: „Die katholische Kirche bekennt, daß dieses Amt der primatiale Dienst des römischen Papstes, des Nachfolgers Petri, ist“.

Bayerisches Abtreibungsrecht scheidet vor dem Bundesverfassungsgericht

Die bayerischen Sonderregelungen zum Abtreibungsrecht dürfen nicht Gesetz bleiben. Ende Oktober hat das Bundesverfassungsgericht einer Verfassungsbeschwerde von fünf Ärzten weitgehend stattgegeben. In Bayern galt die Regelung, daß Ärzte höchstens 25 Prozent ihrer Einnahmen aus Abtreibungen beziehen dürfen und jede Frau auch gegenüber dem Arzt Gründe für ihren Schritt nennen muß. Die Richter begründeten ihre – nur in einem Punkt einstimmig getroffene – Entscheidung unter anderem damit, daß das Land Bayern nicht die Ge-

setzgebungskompetenz habe, die Berufsfreiheit der Ärzte einzuschränken. Nach der Auffassung des Verfassungsgerichts habe das Parlament mit seinem im August 1995 verabschiedeten Gesetz das Problem der Schwangerschaftsabbrüche „umfassend und abschließend“ geregelt, so daß Landesregierungen keinen Spielraum für ergänzende Regelungen hätten, sondern lediglich einen Normenkontrollantrag stellen könnten. Eine Übergangsregelung vorausgesetzt, sei jedoch die Vorschrift des bayerischen Ergänzungsgesetzes legitim, daß der Schwangerschaftsabbruch nur von Frauenärzten ausgeführt werden darf. Politiker von SPD und Bündnisgrünen begrüßten das Urteil, enttäuscht zeigten sich hingegen Vertreter der Unionsparteien, und die Kirchen. Die bayerische Sozialministerin *Barbara Stamm* (CSU) nannte die Entscheidung eine „Niederlage für den Schutz des ungeborenen Lebens“. Kritik übte das Zentralkomitee der deutschen Katholiken an der Annahme der Richter, daß ein Arzt, der seine ganze Existenz auf Abtreibungen aufbaue, ergebnisoffen beraten könne. *Walter Kasper*, Bischof von Rottenburg-Stuttgart, beklagte das Karlsruher Urteil als „Ärgernis“ und „Zeichen eines tiefen Werteverfalls“. Die Entscheidung werde den Verbleib der katholischen Kirche im staatlichen System der Schwangerenkonfliktberatung erschweren. Die von der katholischen Bischofskonferenz beauftragte Arbeitsgruppe, die einen Vorschlag unterbreiten soll, wie die katholische Kirche sich weiter an der gesetzlich geforderten Beratung beteiligen kann, ohne einen Beratungsschein ausstellen zu müssen, hat sich indes Anfang November zum vorletzten Mal getroffen.

Expertengruppe der Bischofskonferenz fordert Integration der Arbeitslosen

Knapp zwei Jahre nach dem gemeinsam mit der evangelischen Kirche veröffentlichten Papier zur wirtschaftli-

chen und sozialen Lage in Deutschland hat sich die Deutsche Bischofskonferenz erneut in der aktuellen beschäftigungspolitischen Diskussion zu Wort gemeldet. Ende Oktober legte eine von ihr beauftragte Expertengruppe ein „Mehr Beteiligungsgerechtigkeit“ betitelttes Memorandum vor: Ein an alle staatlichen und gesellschaftlichen Akteure gerichteter eindringlicher Appell zu umfassenden Reformen „in allen Bestandteilen unseres Ordnungsmodells der Sozialen Marktwirtschaft“, eine auf zwölf Seiten komprimierte Fülle an arbeitsmarkt-, steuer-, sozial-, familien- und bildungspolitischen Aspekten und Vorschlägen. Mehr noch als im Wirtschafts- und Sozialwort konzentrieren sich die Experten auf die Stärkung von Eigenverantwortung und Eigeninitiative in all diesen Bereichen, auf ein neues Gleichgewicht zwischen Markt und Staat, auf die Rahmenbedingungen für eine Investitionen und Innovationen freisetzende wirtschaftliche Dynamik. Besonderes Augenmerk richtet das Memorandum auch auf die Mobilisierung von „Unternehmergeist“ und die Perspektive unternehmerischen Handelns überhaupt. „In der sozialen Marktwirtschaft schaffen in erster Linie Unternehmer Arbeitsplätze.“ Der Staat müsse dies durch eine auf Innovation und Risikofähigkeit abzielende Politik flankieren, um Wertschöpfung rentabel zu machen und damit im Land zu halten. Bezugspunkt aller Reformvorschläge „zur Erweiterung der Beschäftigung, der Integration von Arbeitslosen und der Sicherung von Zukunft“ ist dabei der Begriff der „Beteiligungsgerechtigkeit“, den die Experten im Sinne einer „Zuspitzung“ der im gemeinsamen Wort breit entfaltenen sozialen Gerechtigkeit verstanden wissen wollen. Die Vorschläge zur Vergrößerung der Teilhabechancen auf dem Arbeitsmarkt sind in dem Memorandum in neun wirtschafts- und sozialpolitische „Gebote“ gegliedert. So fordern die Experten: eine Dezentralisierung und Regionalisierung der Arbeitsmarktpolitik, die Flexibilisierung des Arbeitsmarktes und eine weitere Differenzierung der Lohnstruktur; eine

wirksame Steuerreform mit niedrigeren Steuersätzen für alle und einer deutlich breiteren Bemessungsgrenze; eine Reform der sozialen Sicherungssysteme, die sich auf deren ursprünglichen Zweck konzentriert, die Absicherung nämlich nur der elementaren und gravierenden Risiken. Der Staat müsse sich auf wohldefinierte Kernaufgaben beschränken. Unter der Perspektive der Beteiligungsgerechtigkeit fordern die Experten auch die Förderung einer breiteren Vermögensbeteiligung durch vermögens- und steuerpolitische Anreize. Das Leitmotiv der Beteiligungsgerechtigkeit habe aber ebenso eine *intergenerationelle* Dimension – zur Verpflichtung der gegenwärtig verantwortlichen Generation gehöre es demnach auch, die Neuverschuldung der öffentlichen Haushalte nachhaltig zu reduzieren und Schulden abzubauen – wie auch eine *globale*.

Internationales wissenschaftliches Symposium über „Theologie als öffentliche Aufgabe“

Die öffentliche Bedeutung der Theologie, und damit auch ihr Ort an der Universität, wird von verschiedenen Seiten, selbst von kirchlicher Seite in Frage gestellt. Um Verunsicherungen

um die Universitäre Hochschule Luzern zu begegnen, sollte ein von ihrer Theologischen Fakultät vom 23. bis 25. Oktober veranstaltetes Symposium verdeutlichen, daß und warum Theologie eine öffentliche Aufgabe ist und weshalb die Gesellschaft wie die Kirchen auf eine wissenschaftliche, universitäre Theologie, die sich als öffentliche Theologie versteht, nicht verzichten können. Von den Lehrstühlen für Fundamentaltheologie (*Edmund Arens*) und Dogmatik (*Helmut Hoping*) veranstaltet, führte das Symposium vor allem katholische und evangelische Systematiker aus dem deutschen, niederländischen, skandinavischen, französischen und amerikanischen Sprachraum zusammen. In den Referaten wurde Öffentlichkeit praktisch durchwegs, ausdrücklich oder unausgesprochen, im Sinne von *Jürgen Habermas* als eine Sphäre öffentlicher ungezwungener Meinungs- und Willensbildung verstanden. Im „Spiegelmodell“ bzw. im Bereich des medialen Öffentlichkeitssystems ergibt sich für Theologie und Kirche die Möglichkeit, gegebenenfalls die Notwendigkeit, „unterbrechende“ Gegenöffentlichkeit zu schaffen; hier verortete *Hedwig Meyer-Wilmes* die feministische Theologie. Im Diskursmodell von Öffentlichkeit sollen Religion und Theologie dafür sorgen, „daß Wertfragen, Wahr-

heitsfragen und Themen kultureller Bindung nicht aus dem zivilgesellschaftlichen, öffentlichen Diskurs herausgedrängt werden“ (*Karl Gabriel*). An der Universität ist Wissenschaft öffentlich, und deshalb hat sie hier auf die Relevanz von Wahrheit hinzuweisen, ihre Lebensdienlichkeit aufzuweisen und damit ständig die kritische Frage nach den Grenzen des Wissens zu stellen. Deshalb gehören für *Ingolf Ulrich Dalferth* (Tübingen) Philosophie und Theologie an die Universität. Christliche Theologie muß nicht an der Universität stattfinden, aber es gibt gute Gründe für sie, daß sie das tut, und auch die Gesellschaft müßte daran interessiert sein, daß die Reflexion des christlichen Glaubens an der Universität geschieht. Die Unverzichtbarkeit der wissenschaftlichen Theologie für die Kirche begründete der Basler Bischof *Kurt Koch* als Großkanzler der Theologischen Fakultät Luzern mit ihrer Verantwortung in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung im Raum der Universität. Diese müsse sie wahrnehmen nicht nur, weil sie Menschen für eine kirchliche Sendung in unserer wissenschaftlich geprägten Lebenswelt vorzubereiten hat, sondern weil sie auf Universalität und zur argumentativen Rechenschaft über die Wahrheit des christlichen Glaubens in der Öffentlichkeit verpflichtet ist.

Bücher

MARTIN KARRER, *Jesus Christus im Neuen Testament*. Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1998. 380 S. 68 – DM.

In der verdienstvollen Reihe der „Grundrisse zum Neuen Testament“ hat der Wuppertaler Exeget Martin Karrer diesen Band über das neutestamentliche Zeugnis von Jesus Christus vorgelegt. Gegliedert ist die materialreiche Darstellung in die drei Themenkreise „Auferweckung Jesu, des Retters“, „Tod und Leiden Christi, des Gesalbten“ und „Der Sohn und sein

irdisches Wirken“. Karrer setzt also nicht bei einer Rekonstruktion des irdischen Jesus an, um von dort aus die verschiedenen Deutungsstränge der nachösterlichen Gemeinden in den Blick zu nehmen, sondern beim Ursprung der neutestamentlichen Überlieferung: „Auferstehung und Tod werden vor den Erzählungen über Jesu Wirken und noch länger vor den Geburtsgeschichten verschriftet“ (S. 23). In Verbindung mit den drei Schwerpunkten Auferweckung, Tod und irdisches Wirken Jesu behandelt Karrer auch grundlegende christologische „Ti-

tel“. In jedem Teil seines Grundrisses läßt der Autor die ganze Bandbreite und Abfolge neutestamentlicher Zeugnisse Revue passieren; die nie einfach auf einen Nenner zu bringende Vielfalt von Deutungen etwa des Todes Jesu ist ihm ein entscheidendes Anliegen. Gleichzeitig macht Karrer aber auch immer wieder auf die Offenheit des Neuen Testaments im Blick auf die spätere christologische Lehrentwicklung aufmerksam. So kommt er zu der Kurzformel: „Die Spuren des Neuen Testaments zur altkirchlichen Theologie sind nicht so schmal wie manchmal ange-